

## Asylverfahren in Österreich

Österreich blickt auf eine lange Tradition der Aufnahme von Flüchtlingen zurück. Ende der 80-iger Jahre stieg die Anzahl der AsylwerberInnen kontinuierlich an. Die Öffnung der Grenzen 1989 und die Stimmengewinne mit ausländerfeindlicher Politik veranlassten die Regierung zu einer umfassenden Neuregelung der Asyl- und Einwanderungsbestimmungen nach dem Fall des Eisernen Vorhangs.

Das 1991 beschlossene Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz 1991 sollte Österreich als Asylland unattraktiv machen. In den folgenden Jahren machte sich diese Absicht in einem starken Rückgang der Anzahl der AsylwerberInnen, in einer gesunkenen Anerkennungsquote und systematische Obdachlosigkeit unter AsylwerberInnen bemerkbar.

Im Jahr 1997 wurde das Asylgesetz novelliert. Seit dem Frühjahr 2003 liegt eine Novelle zum Asylgesetz vor, mit der das „liberalere“ Asylgesetz 1997 wieder verschärft wird.

Jahr	Anträge	negativ *	positiv	abgeschlossene Verfahren	Asylquote
		<b>abgeschlossen</b>			
<b>1981</b>	<b>34.557</b>	<b>3.286</b>	<b>2.801</b>	<b>6.087</b>	<b>46,0%</b>
<b>1982</b>	<b>6.314</b>	<b>3.282</b>	<b>17.361</b>	<b>20.543</b>	<b>84,5%</b>
<b>1985</b>	<b>6.724</b>	<b>2.279</b>	<b>1.876</b>	<b>4.155</b>	<b>45,2%</b>
<b>1986</b>	<b>8.639</b>	<b>2.561</b>	<b>1.430</b>	<b>3.991</b>	<b>35,8%</b>
<b>1987</b>	<b>11.406</b>	<b>2.435</b>	<b>1.115</b>	<b>3.550</b>	<b>31,4%</b>
<b>1988</b>	<b>15.790</b>	<b>4.933</b>	<b>1.785</b>	<b>6.718</b>	<b>26,6%</b>
<b>1989</b>	<b>21.882</b>	<b>12.134</b>	<b>2.879</b>	<b>15.013</b>	<b>19,2%</b>
<b>1990</b>	<b>22.789</b>	<b>11.784</b>	<b>864</b>	<b>12.648</b>	<b>6,8%</b>
<b>1991</b>	<b>27.306</b>	<b>17.217</b>	<b>2.469</b>	<b>19.686</b>	<b>12,5%</b>
<b>1992</b>	<b>16.238</b>	<b>22.072</b>	<b>2.289</b>	<b>24.361</b>	<b>9,4%</b>
<b>1993</b>	<b>4.744</b>	<b>14.692</b>	<b>1.193</b>	<b>15.885</b>	<b>7,5%</b>
<b>1994</b>	<b>5.082</b>	<b>8.611</b>	<b>684</b>	<b>9.295</b>	<b>7,4%</b>
<b>1995</b>	<b>5.920</b>	<b>6.962</b>	<b>993</b>	<b>7.955</b>	<b>12,5%</b>
<b>1996</b>	<b>6.991</b>	<b>8.032</b>	<b>716</b>	<b>9.090</b>	<b>7,9%</b>
<b>1997</b>	<b>6.719</b>	<b>7.286</b>	<b>639</b>	<b>8.363</b>	<b>7,6%</b>
<b>1998</b>	<b>13.805</b>	<b>3.491</b>	<b>500</b>	<b>9.499</b>	<b>12,5%</b>
<b>1999</b>	<b>20.129</b>	<b>3.300</b>	<b>3.393</b>	<b>17.643</b>	<b>19,2%</b>
<b>2000</b>	<b>18.284</b>	<b>4.787</b>	<b>1.002</b>	<b>20.514</b>	<b>17,3%</b>
<b>2001</b>	<b>30.135</b>	<b>3.642</b>	<b>1.114</b>	<b>25.804</b>	<b>23,4%</b>
<b>2002</b>	<b>39.354</b>	<b>4.285</b>	<b>1.073</b>	<b>29.833</b>	<b>20,0%</b>

**Quelle: BMI**

\* ab 1998 werden eingestellte Verfahren nicht mehr als negative Verfahrensausgänge geführt

Aus der Statistik des Innenministeriums geht hervor, daß im Jahr 2002 jeder 5. Antrag positiv entschieden wurde. Außerdem wurde bei bei 24 Prozent der abgewiesenen Asylanträge festgestellt, daß andere schwerwiegende Gründe eine Abschiebung in den Herkunftsstaat verbieten, so etwa bei Flüchtlingen aus Afghanistan, Irak oder aus Ländern im Bürgerkriegszustand. 25.000 Asylanträge (83%) wurden im Jahr 2002 gar nicht entschieden sondern auf sonstige Weise beendet. Rund 20.000 Verfahren werden eingestellt, weil der Asylwerber keine Meldeadresse bekanntgegeben hatte und Etwa 2000 AsylwerberInnen haben 2002 ihren Asylantrag wieder zurückgezogen.

## **Spezielle Asylverfahrensregelungen**

### **Unzulässige Asylanträge**

Österreich erachtet sich, wenn die Einreise über einen Drittstaat nachweisbar ist, als nicht zuständig für die Prüfung des Asylantrags. Voraussetzung dafür ist, daß der in Betracht gezogene Drittstaat dem Asylwerbers Zugang zu einem Asylverfahren nach "westlichen" Standards offen hält und Verpflichtungen aus der Europäische Menschenrechtskonvention beachtet. Weiters muß der betreffende Drittstaat einer Übernahme des unerlaubt aus seinem Staatsgebiet nach Österreich eingereisten Asylwerbers zustimmen.

Da die unabhängige Berufungsinstanz bei den jeweiligen Nachbarstaaten Ungarn, Slowenien, Slowakei und Tschechien Schutzlücken ortete und die österreichischen Höchstgerichte die Kriterien für Schutz in einem Drittland klarstellten, verlor dieses Zulassungsverfahren rasch an Relevanz.

Die Ausgestaltung der Drittlandsklausel führt zu menschenrechtlich und humanitär bedenklicher Trennung von Familien. Besonders betroffen waren im Jahr 1998 Familien aus dem Kosovo, bei denen ein Familienmitglied, meist der Gatte, schon seit Jahren in Österreich lebte und für den Unterhalt der Familie aufkommen konnte, die geflüchteten Frauen und Kinder jedoch nach Ungarn zurückgeschoben wurden..

### **Dublin Verfahren**

Ein Vorverfahren wird weiters durchgeführt, wenn ein anderer EU-Staat um die Durchführung des Asylverfahrens angefragt wird. Die Verteilung orientiert sich im wesentlichen daran, welcher Mitgliedsstaat die Einreise – etwa in Form eines Visums - erlaubt hat oder die unerlaubte Einreise nicht verhindert hat. Neben der Familienzusammenführung zu in einem EU-Staat bereits anerkannten Flüchtling können auch humanitäre Gründe (etwa Familienmitglieder außerhalb der Kernfamilie) für die Aufnahme in einem bestimmten EU-Staat sprechen.

### **Offensichtlich unbegründete Asylanträge**

Bereits am Beginn der 90iger Jahre wurde von den jeweiligen EU Ministern eine Empfehlung ausgesprochen, eindeutig mißbräuchlich gestellte Anträge in beschleunigten Verfahren zu behandeln. Österreich hat diese Anregung zwar im Asylgesetz 1991 aufgegriffen, praktisch ausgewirkt hat sie sich jedoch erst mit dem Asylgesetz 1997, das die Kriterien für solche Anträge festlegte. Häufig wird der Antrag dann als offensichtlich unbegründet abgewiesen, wenn die Angaben zum

Herkunftsstaat und damit auch zu der in diesem Staat drohenden Verfolgung als völlig unglaubwürdig eingeschätzt werden.

### **Beschleunigte Verfahren**

In all jenen Asylansuchen, bei denen Österreich sich für unzuständig erklärt und die Drittlands Klausel oder die Dublin-Regelungen anwendet, gibt es eine verkürzte Frist für die Berufung und die Berufungsentscheidung. Schnellverfahren werden auch bei offensichtlich unbegründete Asylanträgen durchgeführt. AsylwerberInnen im Schnellverfahren erhalten kein vorläufiges Aufenthaltsrecht.

Wie bei allen anderen AsylwerberInnen hängt die soziale Grundversorgung von einer Reihe oft willkürlich gehandhabter Kriterien ab. Asylsuchenden im Schnellverfahren wird die Bundesbetreuung häufiger nicht gewährt. Dies führt dazu, dass sie wegen des fehlenden Aufenthaltsrechts und der Mittellosigkeit häufiger in Schubhaft genommen werden.

In Zukunft ist die sofortige Durchführung der Ausweisung vorgesehen, eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Asylwerber in einen anderen EU-Staat ausgewiesen wird. Bei Entscheidungen über „sichere Drittstaaten“ kann aufschiebende Wirkung beantragt werden. Wenn 20 Tage nach der Asylantragstellung keine Entscheidung zum „sicheren Drittstaat“ getroffen wird, muß ein reguläres Asylverfahren durchgeführt werden.

Für Asylverfahren sind Verfahrensbeschleunigungen vorgesehen. In sogenannten Erstaufnahmestellen soll eine rasche Filterung unzulässiger Anträge erfolgen. Eindeutig positive und eindeutig negative Entscheidung sollen möglichst gleich in der Erstaufnahmestelle zu entscheiden werden.

### **Probleme im Asylverfahren**

Auch bei einem Antrag, der die Zulassungsschwelle passiert hat, können eine Reihe von Schwierigkeiten auftreten. Die Asylbehörden stellen DolmetscherInnen für die Einvernahme des Asylsuchenden zur Verfügung, eine Kommunikation ohne Mißverständnisse ist dadurch aber nicht gewährleistet. So werden Flüchtlinge aus afrikanischen Ländern meistens in Englisch oder Französisch einvernommen. Viel Erfahrung und Einfühlungsvermögen erfordert vor allem die Befragung von Folter- und Mißhandlungsoptionen. Sie sind häufig nicht in der Lage, über ihre Erlebnisse zu sprechen.

Die Asylnovelle 03 versucht die Situation von Folteropfern und Traumatisierten zu berücksichtigen, indem sie sofort ein reguläres Asylverfahren erhalten sollen und auch im Berufungsverfahren bisher nicht eingebrachte Gründe vorbringen können. Die medizinisch belegbare Traumatisierung kann aber innerhalb des kurzen Zulassungsverfahrens nicht diagnostiziert werden.

Viele Asylanträge werden abgewiesen, weil die Gefahr einer Verfolgung wegen der politischen Gesinnung, der ethnischen, religiösen oder sozialen Zugehörigkeit als gering eingeschätzt wird. In etlichen Fällen wird auch argumentiert, daß Flüchtlinge sich in anderen Gebieten ihres Heimatstaates der Verfolgung entziehen könnten.

Gegen negative Entscheidungen des Bundesasylamtes kann an den Unabhängigen Bundesasylsenat Berufung erhoben werden. Dieser führt, wenn das Verfahren in erster Instanz sich als mangelhaft herausstellt oder neue Behauptungen in der Berufung aufgestellt werden, eine mündliche Verhandlung durch. Wird der Antrag auch in zweiter Instanz abgewiesen, ist die Entscheidung rechtskräftig. Rechtlich bleibt noch der Weg zu den obersten Gerichtshöfen, sofern verwaltungsrechtliche oder verfassungsrechtliche Bestimmungen verletzt wurden.

Seit der Einrichtung des Unabhängigen Bundesasylsenat im Jahr 1998 sind die Chancen, im Berufungsverfahren als Flüchtling anerkannt zu werden, deutlich angestiegen. In rund 20% wird vom UBAS der Berufung stattgegeben.

Nach dem neuen Asylgesetz soll der UBAS nur noch berücksichtigen, was bereits in erster Instanz vorgebracht wurde. Ausnahmen sind dann möglich, wenn das Verfahren beim Bundesasylamt mangelhaft war oder der Flüchtling nachweislich traumatisiert ist.

### **Aufenthaltsrecht von AsylwerberInnen**

Jeder, der einen Asylantrag stellt, ist vorläufig als Flüchtling zu betrachten, dem vor allem der Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat zukommt. Ein vorläufiges Aufenthaltsrecht bis zum rechtskräftigen Abschluss während des Asylverfahrens erhalten nur jene AsylwerberInnen, deren Antrag in einem regulären Verfahren geprüft wird. Alle anderen haben während des Verfahrens nur Abschiebungsschutz und halten sich als geduldete Illegale auf. Konsequenz dieses fehlenden Aufenthaltsrechts ist sehr oft die Verhängung der Schubhaft.

### **Unmöglichkeit der Abschiebung**

Wird bei der Prüfung der Fluchtgründe festgestellt, dass diese eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht rechtfertigen, die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen im Fall der Rückkehr jedoch wahrscheinlich ist, wird ein Verbot der Abschiebung in den Herkunftsstaat ausgesprochen. Von den Asylbehörden wird eine befristete Aufenthaltsberechtigung ausgestellt, die verlängert werden kann. Unter Abschiebungsschutz stehende Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht (§ 15 Asylgesetz) haben Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialhilfe.

### **Veränderungen durch europäische Vergemeinschaftung**

Seit dem Vertrag von Amsterdam werden von der Europäischen Kommission Richtlinienvorschläge zur Angleichung der Asyl- und Migrationssysteme ausgearbeitet. Politische Einigung wurde bereits über Maßnahmen zur vorübergehenden Aufnahme im Fall von Massenflucht und Mindeststandards für die Aufnahme von Asylwerbern gefunden. Aufgrund dieser Richtlinie wird Österreich die sogenannte Bundesbetreuung allen AsylwerberInnen gewähren und eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Einschränkungen von Leistungen vorsehen müssen. Die verfahrensrechtlichen Mindestgarantien sowie eine einheitliche Anwendung des Flüchtlingsbegriff sind derzeit noch in Verhandlung. Die Harmonisierung des Asylwesens wird derzeit durch die Priorität der Bekämpfung des Terrorismus, des Menschenhandels und der illegalen Migration nachhaltig beeinflusst.